



KOA 4.223/18-007

Bescheid

I. Spruch

1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung

Der **Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH** (FN 79396 i beim Landesgericht Leoben), wird gemäß § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 27/2018, die nachstehend angeführte Übertragungskapazität und gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 AMD-G die gleichlautende Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „MUX C – Oberes Ennstal“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 07.11.2008, KOA 4.223/08-001) **beginnend mit 01.09.2018** abgeändert bzw. zugeordnet und bewilligt:

10ST600	Übertragungskapazität "Schladming Kanal 48", gebildet aus
a.	„SCHLADMING 5 (Planai) Kanal 48“ (Beilage 10ST600a1. zum Bescheid KOA 4.223/18-007)

2. Befristung

Die Zuordnungen von Übertragungskapazitäten und Bewilligungen von Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 1. werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G iVm § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.223/08-001, befristet.

3. Änderung der Zulassung

3.1. Die in Spruchpunkt 4. des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.223/08-001, genannten Auflagen werden wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

Auflage 4.2.1. lautet wie folgt:

4.2.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G hat die Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH folgende

Standards einzusetzen:

- a. Europäische Norm EN 302 755 betreffend die Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen der zweiten Generation (DVB-T2);
- b. technischer Standard ETSI TS 102 796 betreffend Hybrid Broadcast Broadband TV (HbbTV) für Hybrid-TV Zusatzdienste;
- c. im Übrigen Normen und/oder Spezifikationen im Sinne des Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.09.2009, ABl. 2009 L 337/37 (Rahmenrichtlinie).

Auflage 4.2.2. lautet wie folgt:

4.2.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G werden folgende Übertragungsparameter festgelegt:

- a. Modulation: 64QAM
 - b. Code-Rate: 3/5
 - c. Guard-Intervall: 1/16
- woraus sich eine Nutzdatenrate von ca. 24,40 Mbit/s ergibt.

Nach Punkt 4.3.9. werden folgende Punkte eingefügt:

„4.3.10. Wechsel von SD auf HD

4.3.10. Der Wechsel auf eine datenratenintensivere Übertragungsart eines Programms kann ohne Ausschreibungsverfahren gemäß Beilage ./I des MUX C-Zulassungsbescheides durchgeführt werden. Die freie Datenrate ist in diesem Fall jedoch allen bereits auf der Multiplex-Plattform verbreiteten Fernsehveranstaltern für einen gleichartigen Wechsel anzubieten. Sollte es mehrere Interessenten geben, wird eine Auswahl entsprechend Beilage ./I unter sinngemäßer Anwendung der Kriterien nach 3.3 der jeweiligen Beilage ./I durchgeführt.

4.3.11. Beim Wechsel auf eine weniger datenratenintensive Übertragungsart ist kein Ausschreibungsverfahren erforderlich.“

- 3.2. Die in der Beilage ./I des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.223/08-001, angeführten Grundsätze für die Auswahl von Rundfunkveranstaltern werden angepasst, sodass Punkt 3. – Kriterien für die Programmbelegung – in Punkt 3.3 b) nun wie folgt lautet (Änderungen hervorgehoben):

„Erfüllen mehrere Interessenten ein Kriterium nach 3.3 a) ist jenem Interessenten der Vorzug zu geben, der insgesamt nachstehende Kriterien besser erfüllt:

- Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt innerhalb des Programmbouquets;
- Fernsehprogramm vor Hörfunkprogramm;
- **HD-Programm vor SD-Programm;**

- Anteil an eigengestalteten Beiträgen;
- Angebot eines unverschlüsselten, frei zugänglichen Programms;
- Größerer Lokalbezug;
- Angebot von Zusatzdiensten im HbbTV-Standard;
- Bonität des Interessenten.“

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 04.07.2018 langte bei der KommAustria ein Antrag der Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH auf Bewilligung der Errichtung und des Betriebs der im Spruch genannten Funkanlagen und auf Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von DVB-T2 über die Bedeckung „MUX C - Oberes Ennstal“ ein.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen Thomas Janiczek am 10.07.2018 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt.

Am 23.07.2018 legte der Amtssachverständige sein frequenztechnisches Gutachten zur Änderung der technischen Parameter der im Spruch genannten Übertragungskapazitäten (Umstellung auf DVB-T2) vor.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Der Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.223/08-001, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Ennstals zwischen Schladming und Liezen unter Nutzung von Kanal 48r Region („MUX C – Oberes Ennstal“) erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 01.12.2008 für die Dauer von zehn Jahren, also bis 01.12.2018, erteilt.

2.2. Zum Antrag

Die Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH plant die Multiplex-Plattform „MUX C – Oberes Ennstal“ vom Standard DVB-T auf DVB-T2 umzustellen. Die Umstellung soll am 01.09.2018 erfolgen. Dabei soll die Europäische Norm EN 302 755 betreffend die Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen der zweiten Generation (DVB-T2) zum Einsatz kommen. Die Modulation für die beantragte Übertragungstechnik DVB-T2 ist 64QAM, die Coderate 3/5, die Trägeranzahl 32k und das Guardintervall 1/16. Damit lässt sich eine Nettodatenrate von 24,4 Mbit/s erreichen.

Für die in Spruchpunkt 1. genannte Übertragungskapazität hat die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages ergeben, dass die Übertragungskapazität technisch realisierbar ist.

Für den beantragten Standort besteht bereits ein Genfer Planeintrag und es kann daher aus technischer Sicht ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

Spruchpunkt 4.2. des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.223/08-001 lauten:

„4.2. Technische Qualität

4.2.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G hat der Multiplex-Betreiber folgende Standards einzusetzen:

- a. Europäische Norm EN 300 744 betreffend die Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen;*
- b. ETSI Technischer Standard TS 101 812 betreffend die „Multimedia home platform (MHP)“ als offene API für Zusatzdienste;*
- c. Im Übrigen Normen und/oder Spezifikationen im Sinne des Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. 2002 L 108, 33.*

4.2.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G werden folgende Übertragungsparameter festgelegt:

- a. Modulation: 16QAM;*
 - b. Code-Rate: 2/3;*
 - c. Guard-Intervall: 1/8;*
- woraus sich eine Nutzdatenrate von ca. 14,75 Mbit/s ergibt.“*

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den mit diesem vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 28.09.2017.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

4.1. Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 1.)

Die Zuordnung einer Übertragungskapazität erfolgt gemäß § 12 AMD-G iVm § 54 Abs. 1 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 durch die KommAustria.

Aufgrund des Antrages der Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH war die Übertragungskapazität spruchgemäß festzulegen (Spruchpunkt 1.).

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war diese spruchgemäß zu erteilen.

4.2. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die in Spruchpunkt 1. genannte Funkanlage wurde antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

4.3. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 01.12.2008 für die Dauer von 10 Jahren, also bis zum 01.12.2018, erteilt.

Die Behörde hat die Zuordnung und Bewilligung daher entsprechend Spruchpunkt 2. befristet.

4.4. Änderung der Zulassung - Vorschreibung der Auflagen (Spruchpunkt 3.)

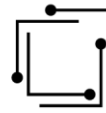
§ 25 Abs. 2 AMD-G lautet wie folgt:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;

2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;

3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm



im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;

4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;

5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;

6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;

7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;

8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;

9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;

10. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

4.4.1. Zur Festlegung der Übertragungsstandards (Spruchpunkt 3.1; zu Auflage 4.2.1.)

Der in Spruchpunkt 4.2.2. festgelegte Übertragungsstandard entspricht dem Antrag der Planai Hochwurzen Bahnen GmbH. Der im Zulassungsbescheid noch festgelegte Standard MHP ist zwischenzeitig nicht mehr im Einsatz und wurde von HbbTV abgelöst.

4.4.2. Zur Festlegung der Übertragungsstandards (Spruchpunkt 3.1; zu Auflage 4.2.2.)

Die Übertragungsparameter wurden entsprechend dem Antrag der Planai Hochwurzen Bahnen GmbH festgelegt und waren gegenüber dem Zulassungsbescheid entsprechend zu ändern.

4.4.3. Zum Wechsel der Verbreitungsart (Spruchpunkt 3.1.; zu Auflage 4.3.10. und 4.3.11.)

Ein meinungsvielältiges Programmangebot kann im digitalen Zeitalter nicht alleine an der Anzahl der verbreiteten Programme gemessen werden, weil damit nur auf die zur Verbreitung benutzte Datenrate abgestellt werden würde. Es sind daher auch vordergründig rein technische Aspekte miteinzubeziehen. Auf Basis der derzeitigen technischen Gegebenheiten können Programme in SD oder in HD übertragen werden, wobei HD eine datenratenintensive, aber qualitativ hochwertigere Übertragungsart darstellt. Vor diesem Hintergrund soll auf der Plattform bereits verbreiteten Programmveranstaltern sowie dem Multiplex-Betreiber die Möglichkeit eröffnet werden, Programme in einer datenratenintensiveren, qualitativ besseren Übertragung auszustrahlen, ohne diese Übertragungsart allgemein auszuschreiben. Zur Wahrung der Diskriminierungsfreiheit wird jedoch diese Möglichkeit allen auf der Plattform verbreiteten Veranstaltern anzubieten sein und allenfalls – bei Interesse mehrerer Programmveranstalter – ein Auswahlverfahren durchzuführen sein. So kann gewährleistet werden, dass ein bisher bereits in

SD verbreitetes Programm zukünftig auch in HD oder einer anderen Übertragungsart verbreitet werden kann, ohne dass der ursprüngliche Programmplatz in einem allgemeinen Ausschreibungsverfahren verloren geht. Andererseits haben alle SD-Programmveranstalter die Möglichkeit, diese „Upgrades“ in Anspruch zu nehmen, wobei aufgrund der Begrenztheit der Ressourcen eine Auswahl, die dem Verfahren nach Beilage ./I nachgebildet sein muss, durchzuführen sein wird. Eine Ausschreibung könnte jedoch beispielsweise durch ein vergleichbares Anschreiben aller SD-Programmveranstalter ersetzt werden (Auflage 4.3.10.).

Der Wechsel von einer datenratenintensiven, wie etwa HD, auf eine weniger datenratenintensive Verbreitungsart hingegen ist kein Fall einer ausschreibungspflichtigen Änderung für das betroffene Programm selbst (Auflage 4.3.11.).

4.4.4. Kriterien für die Programmebelegung – Punkt 3.3.b der Beilage ./I (Spruchpunkt 3.2.)

Die Kriterien für die Programmebelegung gemäß Punkt 3. der Beilage ./I sind grundsätzlich bei sämtlichen Änderungen der Programmebelegung auf der Multiplex-Plattform anzuwenden.

Die Punkte 3.2 und 3.3 der Beilage ./I legen hierbei ein zweistufiges Verfahren fest: In einem ersten Schritt hat der Multiplex-Betreiber gemäß Punkt 3.2 der Beilage ./I die Frage zu klären, ob ein Interessent finanziell voraussichtlich in der Lage ist, die anfallenden Verbreitungskosten zu tragen. Nur unter Interessenten, die diese Anforderung erfüllen, ist in einem zweiten Schritt eine allfällige Auswahl gemäß Punkt 3.3 der Beilage ./I durchzuführen.

Erfüllen mehrere Interessenten die finanziellen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.2 der Beilage ./I, hat der Multiplex-Betreiber bei seiner Auswahl nach Punkt 3.3 der Beilage ./I vorzugehen. Hierbei sieht diese die Auswahl der Programme nach einem ungewichteten Kriterienraster vor. Kriterienraster sind das im Rundfunkrecht gebräuchliche Instrument für die Auswahl zwischen mehreren grundsätzlich geeigneten Bewerbern im Falle der beschränkten Zahl zu vergebender Rechtspositionen durch die Regulierungsbehörde (so genannter „Beauty Contest“, vgl. etwa § 6 PrR-G im Hörfunkbereich oder § 7 und 8 PrTV-G in der Fassung vor BGBl. Nr. I 50/2010; § 24 AMD-G für die Vergabe von Multiplex-Zulassungen; vgl. auch VfSlg. 16625/2002 mit weiteren Nachweisen).

In Bezug auf die durch diesen Bescheid neu hinzugekommenen Kriterien ist Folgendes auszuführen:

- HD-Programm vor SD-Programm

Basierend auf § 2 Abs. 2 Z 6 MUX-AG-V 2007 hat die KommAustria festgehalten, dass Fernsehprogramme vorrangig verbreitet werden sollen. Daraus kann insgesamt abgeleitet werden, dass entsprechend der Entwicklung hin zu hochauflösenden Inhalten die Verbreitung möglichst vieler solcher Inhalte Fernsehinhalte in möglichst bester Qualität erwünscht ist. Zu beachten ist, dass dieses Kriterium in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Kriterium der Programmvielfalt steht, weil ein HD-Programm etwa dreimal so viel Datenrate wie ein SD-Programm benötigt. Beide Kriterien werden daher gegeneinander abzuwägen sein.

- Zusatzdienste im Standard HbbTV

Die Programmebelegung sieht vor, dass ein Kriterium für die Auswahl das Angebot von Zusatzdiensten im Standard MHP ist. Zwischenzeitig wurde der MHP-Standard durch HbbTV abgelöst. Daher wurde im Zuge der Änderung der obsolet gewordene Standard ersetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art.130 Abs.1 Z1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

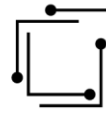
Gemäß § 39 Abs.1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.223/18-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 30. Juli 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)



Zustellverfügung:

1. Planai Hochwurzten Bahnen GmbH, Coburggasse 52, 8970 Schladming, zHd Georg Bliem, **amtssigniert per E-Mail an office@planai.at**

In Kopie:

1. Peter Weichbold, per E-Mail an peter.weichbold@planai.at
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus



Beilage 10ST600a1. zum Bescheid KOA 4.223/18-007

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	Planai Hochwurzten Bahnen GmbH					
2	Senderbetreiber	w.o.					
3	Transportstromkenner	C-ST06					
4	Name der Funkstelle	SCHLADMING 5					
5	Standortbezeichnung	Planai					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	13E43 01	47N22 43	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1558					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	48					
10	Mittenfrequenz in MHz	690					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	32k					
13	Modulation	64QAM					
14	Code Rate	3/5					
15	Guard Interval	1/16					
16	SFN-Kenner	10ST600					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	35					
18	Gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-5					
21	Polarisation	Horizontal					
22	Senderausgangsleistung in dBW	23,8					
23	Spektrummaske (kritisch.. <u>S</u> /unkritisch.. <u>N</u>)	u					
24	max. Strahlungsleistung in dBW (total)	34,3					
Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	26,4	28,8	31,8	30,4	27,0	32,2
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	34,3	34,2	33,4	32,5	31,0	28,7
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	24,4	21,2	17,3	1,2	4,5	11,9
25	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	4,5	1,2	17,3	21,2	24,4	28,7
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	31,0	32,5	33,4	34,2	34,3	32,2
	V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H	27,0	30,7	31,8	28,8	26,4	28,1
	V						
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744 / EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	nein					
29	Art der Programmzubringung	Optische Zubringung Payout Center Schladming (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)					